

SCHLUSSBERICHT Nr. 10 - G/2011
über die Prüfung der Jahresrechnung 2009
der Gemeinde Schönwalde-Glien

Gemeinde:	Schönwalde-Glien
Bürgermeister:	Herr Oehme
Kämmerin:	Frau Walter, Frau Liesegang (seit 01.01.2012)
Prüfer:	Herr Häsner, Frau David
Prüfungsdauer:	zeitweise Januar bis April 2011
Gesetzliche Grundlagen	siehe Anlage

Prüfungsumfang:

- die Vollständigkeit der zum Jahresabschluss erforderlichen Unterlagen
- Haushaltspläne, Satzungen, Nachträge, Beschlüsse, Vollständigkeit der erforderlichen Unterlagen
- Übernahme der Ergebnisse aus 2008 in 2009
- der kassenmäßige Abschluss
- die Haushaltsrechnung
- die Vermögensübersicht
- die Übersichten über Schulden und Rücklagen
- die Pflichtzuführung zum VmH
- Kredite, Beteiligungen
- Verwahrungen, Vorschüsse
- Kassen- und Haushaltsreste
- überplanmäßige/außerplanmäßige Ausgaben
- sonstige haushaltsrechtliche Feststellungen

Prüfungsfeststellungen sind im Bericht am Rand des Textes wie folgt gekennzeichnet:

- | | |
|----------------------|---|
| H | = Hinweis, dessen Beachtung der Verwaltung empfohlen wird. |
| B ohne Ziffer | = Bemerkung, zu der keine Stellungnahme erforderlich ist, wenn sie anerkannt und künftig beachtet wird. |

Die Ausräumung der Prüfbemerkungen, zu denen eine schriftliche Stellungnahme abzugeben war, ist erfolgt und im Bericht dokumentiert.

FESTSTELLUNGEN:

1. Haushaltsplan/Haushaltssatzung

Die Gemeindevertretung (GV) der Gemeinde Schönwalde-Glien verabschiedete am 20.11.2008 mit Beschluss Nr. 194/2008 die Haushaltssatzung (HHS) für das Haushaltsjahr (HHJ) 2009 mit dem festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von insgesamt 316.300 € als genehmigungspflichtigen Bestandteil. Mit Schreiben vom 05.12.2008 erteilte die Kommunalaufsicht des Landkreises Havelland hierzu die erforderliche Genehmigung. Veröffentlicht wurde die HHS am 11.12.2008 im Amtsblatt Nr. 17 der Gemeinde Schönwalde-Glien, so dass ihre Wirksamkeit vorschriftsmäßig mit Beginn des HHJ am 01.01. eintrat.

Am 23.04.2009 beschloss die GV mit Beschluss Nr. 74/2009 die 1. Nachtragsatzung (NS) für das HHJ 2009. Da für den mit der 1. NS in unveränderter Höhe festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite die erteilte Genehmigung für den Ursprungshaushalt fort galt, erfolgte die öffentliche Bekanntmachung nach Anzeige bei der Kommunalaufsicht im Amtsblatt Nr. 5 am 27.05.2009.

HHS bzw. NS enthielten folgende Planungsgrößen in €:

	VwH E+A	VmH E+A	Kredite	*VE	Kassenkredite
HHS	10.371.000	3.213.900	316.300	-	1.500.000
1. NS	10.661.400	5.636.5900	unverändert	-	unverändert

* VE = Verpflichtungsermächtigungen

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass im HHJ 2009 eine Kreditumschuldung in Höhe von 294 T€ (siehe 2.8. – Schulden) erfolgte, die jedoch weder im Haushalts- noch im Nachtragsplan veranschlagt worden war. Als Ermächtigungsgrundlage diente der Beschluss der Gemeindevertretung (GV) Nr. 142/09 vom 16.07.2009, der eine Kreditaufnahme zum Zwecke der Umschuldung in Höhe von 294 T€ vorsah. Dies stellt einen Verstoß gegen den Grundsatz der Vollständigkeit (§ 77 Abs. 1 GO) dar, wonach im Haushaltsplan alle voraussichtlich anfallenden Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen in voller Höhe zu veranschlagen sind. Es ist unzulässig, irgendwelche Beträge außerhalb des Haushaltsplanes zu bewirtschaften (Bernhardt/Oelgeklaus/Schünemann/Schwingeler; Kommunales Haushaltsrecht Brandenburg; S. 195). Mit der Kämmerin wurde der Sachverhalt bereits während der Prüfung ausgewertet und die Einhaltung der Vorschrift des § 66 Abs. 1 KomHKV künftig zugesichert.

2. Jahresrechnung

Die Jahresrechnung umfasst den kassenmäßigen Abschluss und die Haushaltsrechnung (§ 35 Abs. 1 GemHV). Ihr sind eine Vermögensübersicht, eine Übersicht über die Schulden und die Rücklagen, ein Rechnungsquerschnitt und eine Gruppierungsübersicht sowie ein Rechenschaftsbericht beizufügen. Gemäß § 93 Abs. 2 GO wird die Jahresrechnung vom Kämmerer aufgestellt und vom hauptamtlichen Bürgermeister festgestellt, der sie innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres der Gemeindevertretung zuleitet.

Aus den zur Prüfung vorgelegten Unterlagen geht hervor, dass die Jahresrechnung für das HHJ 2009 am 04.02.2010 vom Bürgermeister festgestellt und den Mitgliedern des Finanz- und Hauptausschusses am 11.03. bzw. 16.03.2010 zugeleitet wurde. Der bezeichneten Vorschrift ist somit entsprochen worden.

2.1. Kassenmäßiger Abschluss

Der kassenmäßige Abschluss des HHJ 2009 weist folgende buchmäßigen Bestände aus, die in das folgende HHJ zu übertragen waren.

VwH	./. 68.609,47 €
VmH	1.546.381,34 €
Verwahrgelder	2.111.147,61 €
Vorschüsse	./. 536,17 €
buchm. Kassenbestand	3.588.383,31€

Die in der Tabelle angegebenen Beträge stimmen mit der Haushaltsrechnung bzw. den Verwah- und Vorschusskonten überein.

Aus dem HHJ 2008 wurden die Ist-Ergebnisse des VwH und des VmH in korrekter Höhe in die Sachbücher des HHJ 2009 übernommen. Die Übernahme der Ist-Ergebnisse des HHJ 2009 in das folgende Jahr wird Bestandteil der Prüfung des Jahresabschlusses 2010 sein.

2.2. Abstimmung der Bankkonten

Am 06.01.2011 erfolgte die Abstimmung der Bankkonten mit dem buchmäßigen Kassenbestand per 31.12.2009. Anhand der Bankkontenauszüge und unter Berücksichtigung von Einzahlungen für das folgende HHJ wurde ein rechnerischer Bankkontenbestand in Höhe von 3.588.383,31 € ermittelt. Somit ist die Übereinstimmung zwischen Soll und Ist gegeben.

2.3. Kassenreste

Die Übernahme der Kassenreste sowie der pauschalen Restebereinigung aus dem Vorjahr in das HHJ 2009 erfolgte in korrekter Höhe. Der kassenmäßige Abschluss des HHJ 2009 weist übereinstimmend mit den Einzelplänen Kasseneinnahmereste (KER) nach pauschaler Restebereinigung gemäß § 37 GemHV sowie Kassenausgabereiste (KAR) in nachfolgend genannter Höhe aus:

KER (VwH)	105.294,49 €
KAR (VwH)	36.685,02 €
KER (VmH)	5,21 €
KAR (VmH)	3.875,00 €

Gemäß Ziffer 3 der VV zu § 37 GemHV ist zur Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung eine genaue Überprüfung der Kasseneinnahmereste erforderlich. Ergibt sich dabei, dass mit dem Eingang der Reste in ausgewiesener Höhe nicht zu rechnen ist, ist eine Restebereinigung in Form einer vorläufigen Niederschlagung vorzunehmen. Diese Restebereinigung kann für jeden Rest gesondert oder insgesamt pauschal durchgeführt werden.

Für das HHJ 2009 wurden Restebereinigungen pauschal in Höhe von insgesamt 60.992,00 € im VwH sowie 108.320,00 € im VmH durchgeführt. Folglich bestanden per 31.12.2009 tatsächlich offene Forderungen im VwH in Höhe von insgesamt 166.286,49 € und im VmH in Höhe von 108.325,21 €.

Aus dem Rechenschaftsbericht geht hervor, dass einzelne Forderungen (Grundsteuer B, Gewerbesteuer, Wasser- und Bodenverbandsumlage) aufgrund von Klage- und Insolvenzverfahren nicht beigetrieben werden konnten bzw. aufgrund von Stundungsvereinbarungen (Anliegerbeiträge, Rückzahlung Darlehen) erst in folgenden Jahren kassenwirksam werden.

H Hinsichtlich der Aufstellung der Eröffnungsbilanz wird empfohlen, alle Forderungen auf ihre Werthaltigkeit zu überprüfen und ggf. wert zu berichtigen sowie uneinbringliche Forderungen in Abgang zu stellen.

2.4. Verwahrungen/ Vorschüsse

Die Übernahme der Verwahr- und der Vorschussbestände aus dem Vorjahr in die Bücher des HHJ 2009 erfolgte in korrekter Höhe.

Per 31.12.2009 betragen laut Verwahrliste die Bestände von sieben Konten insgesamt 2.111.147,61 €. In diesem Betrag ist der negative Bestand (./ 185,37 €) des Verwahrkontos Nr. 22200 (Einnahmen GKV SachenRBerG) enthalten, der aus der vorschriftswidrigen Handhabung in einem früheren HHJ resultierte. Im HHJ 2010 erfolgte die Auflösung dieses Kontos.

Weitere Verwahrkonten bestanden u.a. für die allgemeine Rücklage, ungeklärte Einnahmen, Sicherheitseinbehalte sowie Amtshilfeersuchen.

Der Bestand des Vorschusskontos Nr. 66664 (Allgemeines Vorschusskonto) betrug per 31.12.2009 ./ 536,17 €. Hierbei handelte es sich um Wechselgeldvorschüsse sowie einen Vorschuss für Telefongebühren.

2.5. Haushaltsrechnung

Aus Vorjahren waren keine Sollfehlbeträge in das HHJ 2009 zu übertragen. Die Haushaltsrechnung 2009 schloss ausgeglichen ab. Folgende Buchungen wurden vorgenommen:

Zuführung zum VmH	1.944.055,61 €
Entnahme aus Rücklage	192.515,19 €.

Wie bereits unter Punkt 1. – Haushaltssatzung/Haushaltsplan - festgestellt, war die im HHJ 2009 vorgenommene Kreditumschuldung weder im Haushalts- noch im Nachtragshaushaltsplan veranschlagt worden. Die Haushaltsrechnung ist das Gegenstück zum Haushaltsplan. In der Haushaltsrechnung sind die Beträge des kassenmäßigen Abschlusses (§ 36 GemHV) für die einzelnen Haushaltsstellen nach der Ordnung des Haushaltsplans nachzuweisen. Den Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben des HHJ sind die entsprechenden Haushaltsansätze und die über- und außerplanmäßigen Ausgaben gegenüberzustellen (§ 37 Abs. 1 GemHV). Die Haushaltsrechnung enthielt hinsichtlich der Umschuldung keine entsprechenden Buchungen. Auch dieser Sachverhalt wurde mit der Kämmerin bereits ausgewertet. Es wurde zugesichert, dass bei künftigen Umschuldungen die Kreditaufnahme als Ertrag und Einzahlung und die außerordentliche Tilgung als Aufwand und Auszahlung im Haushalt verbucht werden.

Im Zuge der Aufstellung des Rechnungsergebnisses wurde von der pauschalen Restebereinigung Gebrauch gemacht (siehe Punkt 2.3. Kassenreste). Abgänge auf KER im VwH in Höhe von 31.653,86 € und im VmH in Höhe von 7.905,99 € wirkten sich verschlechternd auf das Rechnungsergebnis aus.

Die Gegenproben zur Haushaltsrechnung ergaben keine Differenzen.

2.6. Pflichtzuführung

Gemäß § 21 Abs. 1 GemHV muss die Zuführung zum VmH mindestens so hoch sein, dass damit die Kreditbeschaffungskosten und die ordentliche Tilgung von Krediten gedeckt werden können (Pflichtzuführung).

Im Haushaltsplan für das HHJ 2009 war eine Zuführung zum VmH in Höhe der ordentlichen Kredittilgungen (192.000 €) veranschlagt worden. Laut Haushaltsrechnung ist die Zuführung zum VmH wesentlich höher als die Summe der Kredittilgungen insgesamt. Der Vorschrift des § 21 Abs. 1 GemHV wurde somit entsprochen.

2.7. Haushaltsreste

Die Übernahme der Haushaltsreste aus Vorjahren erfolgte ordnungsgemäß. Der Haushaltseinnahmerest (HER) in Höhe von 2.070,74 € wurde in Höhe von 782,29 € angeordnet und in Höhe von 1.288,45 € fortgeschrieben. Hierbei handelt es sich um einen im HHJ 1997

aufgenommenen Kredit der ILB Brandenburg, der als so genanntes Aufwendungsdarlehen für den Ausbau des Wohnobjekts Dorfstraße 18 im OT Pausin ausgereicht wurde. Von den Haushaltsausgaberesten (HAR) in Höhe von insgesamt 1.103.900,00 € wurden 729.113,33 € angeordnet, 134.086,67 € in Abgang gestellt und 240.700,00 € in das folgende HHJ weiter übertragen. Die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Haushaltsreste ergab keinen Anlass zu Beanstandungen.

Im Rahmen der Ergebnisfeststellung des HHJ 2009 erfolgte die Bildung von neuen HAR in Höhe von 1.303.100,00 €. Die Voraussetzungen zur Bildung der Haushaltsreste waren gegeben. Entsprechende Übertragungsanordnungen lagen vor.

2.8. Schulden

Für das HHJ 2009 weist die Schuldenübersicht folgende Bestände in T€ aus:

Stand zu Beginn des HHJ	Kreditaufnahme	Sonstiger Zugang	Tilgung	Sonstiger Abgang	Stand am Ende des HHJ
2.062,8	611,0		488,7	0,1	2.185,0

Aus dem HHJ 2008 wurde der Schuldenbestand der Gemeinde Schönwalde-Glien in korrekter Höhe in das HHJ 2009 übernommen. Keine Übereinstimmung besteht zwischen den ausgewiesenen Beträgen der Kreditaufnahme und der Tilgung sowie den Buchungen der Haushaltsrechnung, da die Umschuldung nicht über den Haushalt verbucht wurde. Auf Punkt 2.5 - Haushaltsrechnung - dieses Prüfberichts wird verwiesen.

Bei der Kreditaufnahme handelt es sich um die Übernahme des Restschuldsaldos (316,3 T€) der ehemaligen gemeindeeigenen Gesellschaft GEG Wansdorf mbH sowie den Auszahlungsbetrag des ILB-Darlehens (0,7 T€) zur Wohnungsbauförderung für das Objekt Dorfstraße in Pausin. Des Weiteren erfolgte eine Kreditaufnahme zur Umschuldung im Rahmen der Prolongation in Höhe von 294,0 T€. Zuvor waren fünf Kreditinstitute zur Abgabe von Vergleichsangeboten aufgefordert worden. Von den eingereichten drei Angeboten erhielt das Wirtschaftlichste den Zuschlag. Hierzu liegt ein entsprechender Beschluss der GV (Nr. 142/09 vom 16.07.2009) vor. Neben der ordentlichen Kredittilgung (191,9 T€) wurden Sondertilgungen in Höhe von 2,8 T€ und 294,0 T€ (Umschuldung) vorgenommen. Der sonstige Abgang (0,1 T€) betrifft den Ausgleich von Rundungsdifferenzen.

Der Übersicht waren als Anlagen eine Aufstellung der Kreditverpflichtungen der Gemeinde und eine Aufstellung der Haftungssummen aus übernommenen Bürgschaften der Glien GmbH sowie der Tilgungsplan einer Gläubigerbank beigelegt. Per 31.12.2009 beträgt die Haftungssumme insgesamt ca. 889,5 T€.

2.9. Vermögen

Für das HHJ 2009 waren in der Vermögensübersicht folgende Vermögensbestände in T€ ausgewiesen worden:

Vermögensart	Stand zu Beginn d. HHJ	Zugang	Abgang	Stand am Ende d. HHJ
1.1. Beteiligungen sowie Wertpapiere,...	168,2	-	42,3	125,9
1.2. Forderungen aus Darlehen,...	1.181,7	187,7	271,3	1.098,1
2.2. Einlagen bei Geldinstituten	2.979,4	8.846,2	9.409,5	2.416,1

Die unter Punkt 1.1. ausgewiesenen Beteiligungen bzw. Wertpapiere betreffen die Glien GmbH (32,0 T€), die MAFZ GmbH (1,4 T€) sowie e.on/edis – Aktien (92,5 T€). Aufgrund der Liquidation der GEG Wansdorf mbH und der Rosengarten GmbH im Jahr 2009 wurden die Anteile der Gemeinde an diesen Gesellschaften in Abgang gestellt.

Unter Punkt 1.2. ausgewiesene Forderungen aus Darlehen betreffen die an ihre Gesellschaften sowie an ortsansässige Vereine ausgereichten zinslosen Darlehen. In der Anlage zur Übersicht sind die Darlehen im Einzelnen aufgeführt. Neue zinslose Darlehen wurden an die Glien GmbH (149,7 T€), an die GEPA GmbH (8,0 T€) sowie an den SG Paaren e.V. (30,0 T€) ausgereicht. Entsprechende Beschlüsse der GV und Darlehensverträge liegen vor. Aufgrund der Liquidation der GEG Wansdorf mbH im Jahr 2009 wurde die Restdarlehenssumme (265,5 T€) in Abgang gestellt. Weitere Abgänge betreffen die Rückzahlung von Darlehen des TSV Schönwalde 03 e.V. (5,4 T€) und des Schönwalder SV 53 e.V. (0,4 T€).

2.10. Rücklagen

In der Rücklagenübersicht sind für die allgemeine Rücklage folgende Bestände in T€ ausgewiesen worden:

Stand zu Beginn des HHJ	Zuführung	Entnahme	Stand am Ende des HHJ
2.050,6	-	192,5	1.858,1

Übereinstimmung besteht zwischen dem Anfangsbestand und dem Endbestand des HHJ 2008. Die ausgewiesene Entnahme stimmt mit der Buchung des Einzelplans 9 des VmH überein.

3. Sonstige haushaltsrechtliche Feststellungen

3.1. Überplanmäßige/außerplanmäßige Ausgaben

Gemäß § 81 Abs. 1 GO sind über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben nur zulässig, wenn sie unabweisbar und unvorhersehbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Über die Leistung dieser Ausgaben entscheidet der Kämmerer, soweit die Gemeindevertretung in der HHS keine andere Regelung getroffen hat. Sind die Ausgaben erheblich, so macht sich vorab die Zustimmung der GV erforderlich. Laut den Festlegungen der HHS sind über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben bei einer Größenordnung über 3.000 € im VwH und über 5.000 € im VmH erheblich. Bis zu den genannten Beträgen obliegt die Entscheidung der Kämmerin.

Im HHJ 2009 waren Überschreitungen der Planansätze sowohl im VwH als auch im VmH bei mehreren HHST zu verzeichnen. Erhebliche überplanmäßige Ausgaben gab es im VwH in acht Fällen und im VmH in vier Fällen, für die entsprechende Beschlüsse der GV vorlagen. Unerhebliche Ausgabeüberschreitungen wurden von der Kämmerin genehmigt.

Anlass zur Beanstandung gab es bei der HHST 02000.65400 (Gemeindeverwaltung; Reisekosten). Hier führte die Abrechnung eines Fahrtenbuches kurz vor Ende des HHJ (22.12.2009) zur überplanmäßigen Ausgabe (2.016,27 €), die nachträglich genehmigt wurde. Laut Dienstanweisung konnte die Abrechnung der Fahrtenbücher halbjährlich erfolgen. Haushaltsüberschreitungen erfordern die **vorherige** Zustimmung der Kämmerin und nicht ihre nachträgliche Duldung. Um künftig solche Verstöße zu vermeiden und die Haushaltsüberwachung gewährleisten zu können, erfolgte im Ausräumungsverfahren eine Änderung der Dienstanweisung Nr. 19/2010, nach der die Abrechnung des Fahrtenbuches vierteljährlich zu erfolgen hat.

3.2. Belegwesen

Die Prüfung des Belegwesens erfolgte stichprobenartig. Aufgrund von Feststellungen bei der Prüfung der Jahresrechnung 2008 wurden die Belege der Abschnitte 00 (Gemeindeorgane) und 02 (Hauptverwaltung) einer eingehenden Prüfung unterzogen. Belege des VwH und des VmH waren jeweils übersichtlich nach Haushaltsstellen geordnet. Den Auszahlungsanordnungen lagen überwiegend die Rechnungsoriginale als begründende Unterlage anbei. Bei Splittung von Rechnungsbeträgen war die Fundstelle der Rechnung vermerkt. Skontoangebote wurden in der Regel in Anspruch genommen.

Im Rahmen der Belegprüfung wurden Verstöße gegen dienst-, kommunal- und haushaltsrechtliche Vorschriften wie folgt festgestellt:

- 1) Bei der HHST 00200.57000 (Gemeindeverwaltung, Verbrauchsmittel) war beanstandet worden, dass Ausgaben für Repräsentationen nicht auf besondere Anlässe gemäß Ziffer 2 der VV zu § 6 GemHV beschränkt blieben. In der Stellungnahme des Bürgermeisters vom 07.03.2012 zum Entwurf des Berichts über die Prüfung der Jahresrechnung 2009 vom 09.01.2012 wurde zugesichert, dass die Prüfbemerkungen künftig beachtet werden und für

Bewirtungskosten anlässlich von Veranstaltungen innerhalb der Gemeindeverwaltung, wie vor allem Gespräche mit Bürgern, Schulklassen, Beratungen ohne Außenwirkung, Personalversammlungen, keine Haushaltsmittel verwendet werden.

- 2) Die Haushaltsrechnung weist für die HHST 00100.57800 (Bürgermeister, Festveranstaltungen) Ausgaben in Höhe von insgesamt 3.487,85 € aus. Laut Belegwesen entfielen 2.201,98 € dieser Ausgaben auf den Neujahrsempfang des Bürgermeisters. Zu beanstanden ist, dass unter der HÜL-Nr. 4 ein Betrag von 1.750,00 € als sachlich und rechnerisch richtig gezeichnet und zur Zahlung an den Gasthof "Schwanenkrug" angewiesen wurde, obwohl die zugrunde gelegte Rechnung nicht die gemäß § 14 Abs. 4 Ziffer 5 Umsatzsteuergesetz (UStG) erforderlichen Pflichtangaben zu Art und Menge der erbrachten Leistungen enthielt. Auf der Rechnung war als Leistung lediglich "Neujahrsempfang" angegeben und somit nicht nachvollziehbar, welche Leistungen hierfür erbracht wurden. Weitere Ausgaben in Höhe von insgesamt 451,98 € betrafen den Kauf von 162 Flaschen Sekt. Auf den Auszahlungsanordnungen mit den HÜL-Nr. 20 und 26 war als Zahlungsgrund "Neujahrsempfang" angegeben. Fraglich erscheint, ob für diesen Zweck eine solche Menge alkoholischer Getränke erforderlich war.

Die restlichen 1.285,87 € wurden für weitere Zwecke ausgegeben, wie z.B. den Unkostenbeitrag der Ortsvorsteher und Senioren an der Jahresabschlussveranstaltung der Gemeindeverwaltung (136,00 €), Süßigkeiten für den Tag der offenen Tür der Grundschule Schönwalde (128,26 €), Getränke und Grillfleisch für den Jugendclub Perwenitz (50,00 €) sowie Präsente zu verschiedenen Anlässen. Hier liegen Verstöße gegen die Grundsätze der Einzelveranschlagung und sachlichen Bindung gemäß § 6 Abs. 3 und 4 GemHV sowie der Sparsamkeit gemäß § 74 Abs. 2 GO vor.

- B Künftig sind die Grundsätze der Sparsamkeit und der ordnungsgemäßen Buchführung (GoB) im Sinne von § 63 Abs. 2 und 3 BbgKVerf einzuhalten. Auf die Verantwortung, die sich aus der Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit ergibt, wird verwiesen. Rechnungen, die nicht alle Pflichtangaben gemäß § 14 Abs. 4 UStG enthalten, sind künftig zurückzuweisen.**

- 3) Bei der HHST 43100.71800 (Zuschüsse Seniorenbetreuung) wurde eine Spendenzahlung in Höhe von 250,00 € mittels Ausgabe-Absetzung (HÜL-Nr. 02) verbucht. Diese Verfahrensweise verstößt gegen das Bruttoprinzip. Rechtsgrundlage für das Bruttoprinzip im kommunalen Haushaltsrecht ist § 6 Abs. 2 GemHV, der die Anforderung in der Form formuliert, dass die Einnahmen und Ausgaben in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Die Spende hätte als Einnahme verbucht werden müssen.

- B Künftig ist das Bruttoprinzip gemäß § 14 Abs. 1 KomHKV zu beachten, wonach Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen sind, sofern in dieser Vorschrift nichts anderes bestimmt ist.**

- 4) Laut Haushaltsrechnung wurden Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit (Gruppierungsnummer 65300) bei den Unterabschnitten 000 (Gemeindeorgane), 001 (Bürgermeister) und 002 Gemeindeverwaltung) veranschlagt und verbucht. Auf der Grundlage von § 13 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wurden in der Hauptsatzung der Gemeinde Schönwalde-Glien vom 27.10.2008 unter § 3 die Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung und die Einwohnerversammlungen als Formen der Öffentlichkeitsarbeit festgelegt. Deshalb verstößt die Veranschlagung und Verbuchung von Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit bei mehreren HHST gegen die Grundsätze der Einzelveranschlagung und sachlichen Bindung gemäß § 6 Abs. 3 und 4 GemHV. Bei der Belegprüfung wurden zudem Verstöße gegen die Festlegungen der Hauptsatzung und die Zuordnungsvorschriften zum Gruppierungsplan sowie gegen den Grundsatz der Sparsamkeit festgestellt. Der Gruppierungsplan sieht für die Untergruppe 653 (Öffentliche Bekanntmachungen) als Ausgabearten lediglich Zeitungsinserte, Kosten anderer Bekanntmachungsformen sowie eigenes Amtsblatt vor. Belege der folgenden HHST wiesen darüber hinaus weitere Ausgaben aus:

HHST 00000.65300 (Gemeindeorgane, Öffentlichkeitsarbeit)

595,00 €	Betriebskostenpauschale anlässlich des Platzkonzerts des Bundeswehr-Musikkorps im MAFZ Paaren (HÜL Nr. 4),
750,00 €	Versorgung der Gäste anlässlich Gelöbnis (HÜL Nr. 5),
2.870,71 €	für 1.064 Stück Papiertragetaschen (HÜL Nr. 16),
492,18 €	für 105 Stück Rucksäcke (HÜL Nr. 19).

HHST 00100.65300 (Bürgermeister, Öffentlichkeitsarbeit)

200,00 €	für Futterkosten Eselpatenschaft (HÜL Nr. 8),
360,57 €	für 18 Wappen aus Antikglas (HÜL Nr.10),
200,00 €	für Brunch für Senioren im Schwanenkrug, Rechnung vom 11.09.2009 (HÜL Nr. 18),
38,00 €	Präsente für Tag der offenen Tür Grundschule Schönwalde (HÜL Nr. 26),
50,00 €	Spende an "Förderverein Freunde des MAFZ e.V." (HÜL Nr. 13) sowie
76,80 €	Ausgaben für Arbeitsbesprechungen
<u>davon</u>	
21,20 €	Rechng. Restaurant "Rhodos" Falkensee vom 20.03.2009 (HÜL Nr. 7),
11,80 €	Rechng. Restaurant "Zum Blockhaus" Hennigsdorf vom 14.05.2009 (HÜL Nr. 11),
19,80 €	Rechng. "Cafe Altstadt" Nauen vom 18.05.2009 (HÜL Nr. 11),
24,00 €	für Rechnung Restaurant "Rhodos" Falkensee vom 21.07.2009 (HÜL Nr. 11).

HHST 00200.65300 (Gemeindeverwaltung, Öffentlichkeitsarbeit)

60,99 € für Käsecken anlässlich Veranstaltung "20 Jahre Mauerfall",
 154,22 € für Nachruf in der MAZ,
 50,93 € für Gravurarbeiten Etuideckel Ehrenmedaille.

B Künftig sind Aufwendungen/Auszahlungen für Öffentlichkeitsarbeit auf die in den Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Zwecke zu beschränken und die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Sparsamkeit zu beachten.

- 5) Bei der Belegprüfung der HHST 30000.71800 (Zuschuss Städtepartnerschaft) waren Verstöße gegen die Vorschriften über die Gliederung und Gruppierung der Haushaltspläne der Gemeinden (VV Gliederung und Gruppierung) und gegen die Grundsätze der Haushaltsklarheit und Haushaltswahrheit sowie der Sparsamkeit festgestellt worden. Hierzu war eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Mit der Stellungnahme des Bürgermeisters vom 07.03.2012 zum Entwurf des Berichts über die Prüfung der Jahresrechnung 2009 erfolgte die Ausräumung der Prüfbemerkung.

3.3. Fahrtenbücher

Für den Nachweis von Dienstfahrten mit den Dienstfahrzeugen der Gemeinde Schönwalde-Glien werden Fahrtenbücher gemäß Dienstanweisung Nr. 15/2006 Punkt 9 geführt. Gemäß Punkt 9.1. der bezeichneten Dienstanweisung haben die Fahrerinnen und Fahrer des Fahrzeuges nach **jeder** Dienstfahrt die geforderten Angaben gut leserlich einzutragen.

Nach der aktuellen Rechtsprechung gelten besondere Anforderungen an das Führen eines Fahrtenbuches. Danach müssen:

1. **die Angaben im Fahrtenbuch umfassend und plausibel sein**, d.h. sie müssen zu den geschäftlichen Reisen vollständig sein, sodass sich die berufliche Veranlassung plausibel nachvollziehen und nachprüfen lässt. Neben dem **Datum** und den **Fahrtzielen** müssen im Fahrtenbuch daher auch die **aufgesuchten Kunden** oder **Geschäftspartner** aufgeführt werden. Handelt es sich nicht um den Besuch eines Geschäftspartners, muss darüber hinaus auch der Grund der Fahrt genannt werden,
2. **alle Fahrten im Fahrtenbuch einzeln eingetragen werden**, d.h. im Fahrtenbuch muss jede dienstliche Fahrt grundsätzlich einzeln für sich und mit dem Abschluss der Fahrt erreichten Gesamtkilometerstand notiert werden. Ausnahme: Während ein und derselben Dienstreise werden nacheinander mehrere Personen an unterschiedlichen Orten besucht. Dann können diese Fahrten von Person zu Person zu einer Eintragung zusammengefasst werden. Hierbei ist zu beachten, dass die Aufzeichnungen des Gesamtkilometerstandes, der am Ende der Reise erreicht ist, nur dann genügt, wenn zugleich die einzelnen Personen oder Geschäftspartner in der zeitlichen Reihenfolge aufgeführt werden, in der sie aufgesucht worden sind.

3. konkrete Ortsangaben erfolgen bzw. **reichen bloße Ortsangaben im Fahrtenbuch regelmäßig nicht aus**. Sind im Fahrtenbuch lediglich Ortsangaben enthalten, reicht das nur aus, wenn sich die aufgesuchte Person oder der Geschäftspartner aus der Ortsangabe zweifelsfrei ergibt. Dies wird regelmäßig nicht der Fall sein.
4. **die Angaben im Fahrtenbuch übersichtlich und geordnet sein**, d.h. die Eintragungen im Fahrtenbuch müssen so übersichtlich und geordnet sein, dass eine stichprobenartige Prüfung ohne großen Aufwand möglich ist.

Ein Fahrtenbuch muss **zeitnah** und insbesondere in geschlossener Form (**Buchform**) geführt werden. Im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung unterlagen Fahrtenbücher der Prüfung nach den vorgenannten Kriterien sowie danach, ob die laut Dienstanweisung geforderten Angaben gut leserlich eingetragen wurden.

Fahrtenbuch des Fahrzeuges T 4, geführt ab dem 06.01.2009 und Fahrtenbuch des Fahrzeuges T 5, geführt im HHJ 2009:

Zu diesen Fahrtenbüchern ergaben sich nachfolgend genannte Beanstandungen:

- Zu 1.) - In den bezeichneten Fahrtenbüchern fehlten häufig Angaben über den Zweck der Fahrt, besuchte Personen waren äußerst selten benannt.
 - Die Angaben waren unvollständig.
 - Die berufliche Veranlassung war somit nicht immer plausibel und schwer nachprüfbar.
- Zu 2.) - Die Fahrten waren zum Teil nicht einzeln aufgeführt, z.B. fehlten Angaben zu gefahrenen Kilometern.
 - In einigen Fällen waren sogar die Kilometerstände zu Beginn der Fahrt geringer als am Ende der vorherigen Fahrt.
- Zu 3.) - Sehr häufig erfolgten bloße Ortsangaben.
 - Die Nutzung des Fahrzeuges für private Zwecke war nicht immer augenscheinlich.
 - Angaben wie z.B. SSV, Fußball, SSH oder Turnhalle reichen nicht aus, um die private Nutzung zu dokumentieren.
- Zu 4.) - Die laut Dienstanweisung geforderten Angaben waren einerseits unleserlich und andererseits unvollständig in den Fahrtenbüchern eingetragen worden.
 - Die dienstliche Begründetheit zur Nutzung der Fahrzeuge war häufig nicht nachvollziehbar, da Angaben zum Zweck der Fahrt sowie zu den besuchten Personen fehlten, infolge war eine Prüfung des Fahrtenbuches ohne großen Aufwand nicht möglich, nur durch Nachfragen konnten die Fahrer ermittelt werden, da diese grundsätzlich nicht leserlich ihren Namen angaben, sondern in der Spalte „Name des Fahrers“ unterzeichneten.
 - Da die privaten Fahrten nicht explizit gekennzeichnet waren, konnte nicht geprüft werden, inwieweit eine umfassende Rechnungslegung erfolgte.
 - Auf Grund fehlender Kilometerdaten waren die Angaben in den Fahrtenbüchern zu den dienstlichen Reisen unvollständig.

Die Eintragungen in den Fahrtenbüchern waren zum Teil unleserlich, so dass Verstöße gegen die Dienstanweisung vorlagen. Zudem wurden Abkürzungen bei den Angaben zur Reiseroute und dem Ziel verwandt, die nicht näher erläutert wurden.

B Werden im Fahrtenbuch ungebräuchliche Abkürzungen verwandt, sind diese zukünftig zu erläutern.

Wie bereits unter Punkt 3 ausgeführt, war die Nutzung der Fahrzeuge für private Zwecke nicht in jedem Fall augenscheinlich. Es war nur auf Grund detaillierter Nachfragen feststellbar, bei welchen Fahrten es sich um Privatfahrten handelte. Einnahmen aus der Überlassung der Dienstfahrzeuge an private Nutzer waren lediglich bis August 2009 verbucht. Nachweislich der Eintragungen im Fahrtenbuch wurden die Dienstwagen auch im September, Oktober, November und Dezember für private Zwecke genutzt, ohne dass entsprechende Rechnungslegungen gegenüber den Nutzern erfolgten. Im Rahmen der Prüfung wurde dies ausgewertet und die Verwaltung beauftragt, den Nutzern rückwirkend die verursachten Kosten in Rechnung zu stellen. Mit Schreiben vom 20.04.2010 wurde seitens des Bauamtsleiters mitgeteilt, dass Nachberechnungen an die Nutzer erfolgten. Jedoch waren Privatfahrten mit dem Fahrzeug T 5 am 22.09.2009, 01.10.2009, 29.10.2009, 05.11.2009, 03.12.2009 und mit dem Fahrzeug T 4 am 14.11.2009 nicht Bestandteil der Nachberechnungen, obwohl es sich laut Aussagen eines Mitarbeiters der Gemeinde Schönwalde-Glien um kostenpflichtige Fahrzeugnutzungen handelte. Erst mit Schreiben vom 19.01.2012 erfolgte der Nachweis, dass diese Nutzungen mit Gebührenbescheid vom 15.11.2011 in Rechnung gestellt wurden.

Fahrtenbuch für das Fahrzeug mit dem Kennzeichen HVL-X-.....

Hier handelt es sich um ein personenbezogenes Fahrtenbuch, in dem die dienstlichen Fahrten mit einem Privatfahrzeug durchgeführt und abgerechnet wurden. Prüfungsrelevant waren Fahrten, die im HHJ 2009 stattfanden.

- Zu 1.) - In dem bezeichneten Fahrtenbuch waren Angaben über den Zweck der Fahrt sowie zu den besuchten Personen enthalten.
 - Für die Angaben wurden zum Teil Abkürzungen verwandt, die nicht näher erläutert waren.
- Zu 2.) - Die Fahrten waren einzeln aufgeführt.
- Zu 3.) - In einem Fall wurde als Reiseroute bzw. Ziel „Übergabe Bereitschaft“ angegeben. Dies entspricht weder einer Reiseroute noch einem Ziel.
- Zu 4.) - Die laut Dienstanweisung geforderten Angaben waren grundsätzlich vollständig und noch leserlich eingetragen.

B Durch genauere Angaben sowie Erläuterung der Abkürzungen könnte der Prüfungsaufwand zukünftig verringert werden.

Fahrtenbuch für das Fahrzeug mit dem Kennzeichen HVL-UE-.....

Auch hier handelt es sich um ein personenbezogenes Fahrtenbuch, in dem die dienstlichen Fahrten mit einem Privatfahrzeug durchgeführt und abgerechnet wurden. Prüfungsrelevant waren Fahrten, die im HHJ 2009 stattfanden.

- Zu 1.) - In den Spalten „Fahrzeiten“ und „besuchte Personen, Firmen, Behörden“ fehlten im gesamten HHJ 2009 die erforderlichen Angaben.
- In der Spalte „Zweck der Fahrt“ waren zwar stets Eintragungen enthalten, jedoch entsprachen die Angaben oft nicht dem Zweck der Fahrt. Angaben, wie ILZ, Neujahr, StgB, Notar oder Ffw stellen eher besuchte Personen, Firmen oder Behörden dar.
 - Da in der Spalte „besuchte Personen, Firmen, Behörden“ **keine** Eintragungen enthalten waren, konnten die dienstliche Veranlassung bzw. die gefahrenen Kilometer seitens der Prüferin nicht anhand des Fahrtenbuches nachvollzogen werden.
 - Angaben, wie Geb., Gespräch, OBR, RBB oder Abnahme reichen in der Regel nicht aus, um die Prüfbarkeit eines Fahrtenbuches zu gewährleisten.
- Zu 2.) - Die Fahrten waren zum Teil nicht immer einzeln aufgeführt.
- Da besuchte Personen (keine Eintragungen vorhanden) nicht einzeln in zeitlicher Reihenfolge aufgeführt waren, in der sie aufgesucht wurden, konnte seitens der Prüferin nicht in jedem Fall der gefahrene Gesamtkilometerstand nachvollzogen werden.
- Zu 3.) - Sehr häufig erfolgten neben Ortsangaben als Angaben zum Zweck der Fahrt lediglich Besprechung, Gespräch oder Geburtstag. Aus diesen Angaben ergibt sich nicht zweifelsfrei die besuchte Person, Firma oder der Geschäftspartner.
- Zu 4.) - Die laut Dienstanweisung geforderten Angaben waren einerseits noch leserlich und andererseits unvollständig in den Fahrtenbüchern eingetragen.

Für Eintragungen in dem Fahrtenbuch wurden häufig Abkürzungen verwandt, die nicht näher erläutert wurden. Zur Vermeidung von Unklarheiten sollten Abkürzungen zukünftig näher erläutert werden.

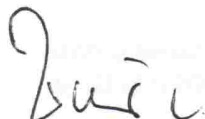
B Die Angaben im Fahrtenbuch stellen die Voraussetzungen für den sachlichen Grund und für die Höhe der Erstattung von Reisekosten dar. Es handelt sich somit um die Verwendung gemeindlicher Haushaltsmittel. Inwieweit ein Anspruch hierauf besteht, ist anhand umfassender Angaben im Fahrtenbuch zu ermitteln. Zukünftig sind die Angaben im Fahrtenbuch vollständig, leserlich, umfassend und plausibel vorzunehmen.

Des Weiteren wurde festgestellt, dass alle Fahrtenbücher in der Vergangenheit einmal jährlich zwar der Prüfung unterlagen, jedoch wurde diese nicht pflichtgemäß durchgeführt. Durch die Angaben im Fahrtenbuch muss der Prüfer die gefahrenen Kilometer und den dienstlichen Zweck genau nachvollziehen können. Beanstandungen im Fahrtenbuch haben sich zukünftig auf die Erstattung der Reisekosten auszuwirken.

B Auf die Verantwortung, die sich aus der Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit ergibt, wird verwiesen.

3.4. Grundstücksgeschäfte

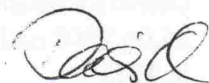
Die Haushaltsrechnung 2009 weist sowohl kassenwirksame Einnahmen aus Grundstücksverkäufen (7 x) als auch Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken (18 x) aus. Stichprobenartig wurden insgesamt sieben Verfahrensakten (4 x Verkauf, 3 x Erwerb) geprüft. Alle geprüften Grundstücksgeschäfte waren ordnungsgemäß im Sinne der Gemeindeordnung sowie der Genehmigungsfreistellungsverordnung abgewickelt worden. Auch hinsichtlich der Aktenführung und Vollständigkeit gab es keinen Anlass zur Beanstandung.



Löwe
Amtsleiter



Häsner
Prüfer



David
Prüferin

Verteiler:

- Gemeinde Schönwalde-Glien
- Rechnungs- und Gemeindeprüfung